

**Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Cochem
(Parkgebührenordnung)
vom 27. März 2023**

Gemäß § 6a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 geändert (BGBl. I S. 2575), werden Kommunen ermächtigt, Parkgebühren zu erheben. Die Stadt Cochem ist demnach zuständig für die Festsetzung von Parkgebühren innerhalb der Ortsdurchfahrten.

Nach Zustimmung des Stadtrates vom 27.03.2023 wird folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet von Cochem nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung oder Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben. Dies gilt dort nicht, wo die Benutzung der Parkscheibe vorgeschrieben ist.

§ 2 Gebührenhöhe und Höchstparkdauer

1. Die Gebühr auf den Parkplätzen Bockbrunnenplatz, Endertplatz, Josefplatz, Moselpromenade, Moselstraße 1 (PKW) (15.03. bis einschließlich 14.11.), Nordbrücke, Pinnerberg (15.03. bis einschließlich 14.11.), Ravenéstraße, Unter der Brücke, Terneshaus und WMB Nordbrücke beträgt

0,80 € für eine halbe Stunde (0,40 € für die ersten 30 Minuten)
1,60 € für eine Stunde.

Die Höchstparkdauer wird wie folgt festgesetzt:

Bockbrunnenplatz – 2 Stunden

Endertplatz, Josefplatz, Moselpromenade und Ravenéstraße – 3 Stunden

Unter der Brücke – 5 Stunden

Moselstraße 1 (PKW) und Pinnerberg (je 15.03. bis einschließlich 14.11.) – 8 Stunden
Moselstraße 1 (PKW) und Pinnerberg (je 15.11. bis einschließlich 14.03.) – unbegrenzt

Nordbrücke, Terneshaus und WMB Nordbrücke – 11 Stunden

2. Die Gebühr beträgt auf den Parkplätzen Pinnerstraße (ganzjährig), Moselstraße 1 (PKW) (15.11. bis einschließlich 14.03.), Pinnerberg (15.11. bis einschließlich 14.03.), Stadionstraße (15.03. bis einschließlich 14.11.) sowie Uferstraße (15.03. bis einschließlich 14.11.)

0,30 € für eine halbe Stunde (0,20 € für die ersten 30 Minuten)
0,60 € für eine Stunde (bis zu 5 Stunden)
3,00 € für einen Tagesparkschein (ab 5 Stunden, bis zu 6 Tagen) und

20,00 € für einen Monatsparkschein.

Die Höchstparkdauer ist unbegrenzt.

3. Die Gebühr für den Busparkplatz Moselstraße 2 entfällt; es besteht Parkscheibenpflicht.

Die Höchstparkdauer beträgt 0,5 Stunden.

§ 3 Gebührenpflicht

Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sind in der Zeit von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr zu bedienen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Die Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Cochem (Parkgebührenordnung) vom 01. April 2015 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Cochem, den 25.05.2023

gez.

Walter Schmitz, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die – unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) – aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an rechtmäßig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem oder beim Stadtbürgermeister, Markt 1, 56812 Cochem, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, welcher die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Cochem, den 25.05.2023

gez.

Walter Schmitz, Stadtbürgermeister